

Bekanntmachung

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Wesentliche Änderung der Anlage zur Lagerung und Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen; Abbruch einer Recyclinghalle und Ersatzneubau von 4 Recyclinghallen mit Anpassung des Betriebsablaufs,**

hier: Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls

Die Firma Grau Recycling GmbH plant die wesentliche Änderung der Anlage zur Lagerung und Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen auf dem Grundstück in 93055 Regensburg, Werner-Heisenberg-Str. 6, Fl. Nr. 664/12 der Gemarkung Burgweinting. Das Gelände wird neu überplant und angepasst an die optimierten Betriebsabläufe mit 4 neuen Hallen bebaut. Eine Sortierhalle, die durch ein Brandereignis zerstört wurde, wird rückgebaut. Es handelt sich um folgende Anlagen des Anhang 1 zur 4.BImSchV:

- Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 50 Tonnen oder mehr (Nummer 8.12.1.1 des Anhang 1 zur 4. BImSchV, Buchstaben G und E),
- Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr (Nummer 8.12.2 des Anhang 1 zur 4. BImSchV, Buchstaben V),
- Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten mit einer Gesamtlagerfläche von 1.000 bis weniger als 15.000 m² oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 bis weniger als 1.500 Tonnen (Nummer 8.12.3.2 des Anhang 1 zur 4. BImSchV, Buchstaben V),
- Anlage zur sonstigen Behandlung mit einer Durchsatzkapazität von nicht gefährlichen Abfällen, soweit diese für die Verbrennung oder Mitverbrennung vorbehandelt werden oder es sich um Schlacken oder Aschen handelt, von 50 Tonnen oder mehr je Tag (Nummer 8.11.2.3 des Anhang 1 zur 4. BImSchV, Buchstaben G und E),
- Anlage zur sonstigen Behandlung mit einer Durchsatzkapazität von nicht gefährlichen Abfällen, soweit nicht durch die Nummer 8.11.2.3 erfasst, von 10 Tonnen oder mehr je Tag (Nummer 8.11.2.4 des Anhang 1 zur 4. BImSchV, Buchstabe V) zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten mit einer Gesamtlagerfläche von 1.000 bis weniger als 15.000 m² oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 bis weniger als 1.500 Tonnen (Anlage nach Nr. 8.12.3.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV) sowie
- Anlage zum Umschlagen von Abfällen mit einer Kapazität von 100 Tonnen oder mehr nicht gefährlichen Abfällen je Tag (Anlage nach Nr. 8.15.3 des Anhangs 1 zur 4.BImSchV)

Das beantragte Vorhaben bedarf als wesentliche Änderung gemäß § 16 BImSchG i. V. m. den vorgenannten Nummern des Anhang 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Die Anlage ist als Anlage gemäß Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU (Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie) einzuordnen. Dabei ist das Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG als förmliches Verfahren durchzuführen.

Bei der Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten handelt es sich um eine Anlage nach Nr. 8.7.1.2 des Anhangs 1 zum UVPG, für die eine standortbezogene Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 UVPG vorgeschrieben ist.

Die Anlagen zur Lagerung und zur Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen sind in Anhang 1 zum UVPG nicht aufgeführt, so dass sich die Vorprüfung ausschließlich auf die Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten bezieht.

Die standortbezogene Vorprüfung wird nach § 9 Abs. 4 UVPG i. V. m. § 7 Abs. 2 Satz 1 UVPG als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe ist zu prüfen, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, ist das Vorhaben in der zweiten Stufe überschlägig, unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien, zu prüfen. Die UVP-Pflicht besteht dann, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Merkmale des Vorhabens

Die angelieferten Abfälle werden in den Hallen H1 bis H5 abgekippt und sortiert bzw. direkt zu größeren Transporteinheiten zusammengestellt. Die Sortierung erfolgt manuell oder mittels Bagger mit angebautem Magneten. Die Metalle werden in Eisenmetalle und Nichteisenmetalle sortiert und in den entsprechenden Containern oder Schüttboxen zeitweilig gelagert. Die befestigten Lagerflächen sind in entsprechender Betonqualität ausgeführt. Die Gesamtlagerkapazität der Eisen- und Nichteisenschrotte ist auf 700 t begrenzt. Es handelt sich um nicht gefährlichen Abfall, eine Behandlung der Schrotte erfolgt nicht.

Standort des Vorhabens

Das bereits bebaute und genutzte Betriebsgelände liegt nicht im Geltungsbereich der Baumschutzverordnung. Zur Realisierung des Vorhabens müssen keine Bäume gerodet werden und es wird nicht in vorhandenem Bewuchs eingegriffen. Im Umkreis des Vorhabens befinden sich zwei Natura2000-Gebiete, ein SPA-Gebiet (europäisches Vogelschutzgebiet) und ein FFH-Gebiet, am Nächsten davon ist das SPA-Gebiet mit einer Entfernung (Luftlinie) von ca. 1.600 m. Anhand der vorgelegten Unterlagen konnte für den naturschutzfachlichen Teil die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung einer UVP-Pflicht und die Abschätzung der Betroffenheit des FFH-Gebiets erfolgen. Auf die Natura2000-Gebiete sind durch das geplante Vorhaben keine negativen Auswirkungen zu erwarten.

Das Vorhaben befindet sich außerhalb von Überschwemmungsgebieten und Wasserschutzgebieten. Wasserrechtlich rechtswirksame Schutzgebietskategorien sind also nicht betroffen.

Art und Merkmale möglicher Auswirkungen

Für die Lagerung werden bereits versiegelte Flächen genutzt.

Im Regelbetrieb werden Abgase der Transportfahrzeuge (LKW und Stapler) emittiert. Von den Lagerflächen sind keine luftgetragenen Emissionen zu erwarten. Die wesentlichen Geräuschemissionen der Anlage sind Geräusche beim Umladen und Bewegen der Abfälle/ des Metallschrott sowie LKW-Fahrgeräusche der Lieferfahrzeuge und innerbetriebliche

Transportgeräusche. Eine Außenwirkung ist daher gegeben. Die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm werden allerdings an allen umliegenden Immissionsorten unterschritten.

Aufgrund der Mengen und Art von gehandhabten Stoffen ist die Anlage kein Betriebsbereich nach der 12. BImSchV. In der Anlage finden auch keine technischen Prozesse statt, daher ist auch die Anfälligkeit für Störfälle im rechtlichen Sinne nicht gegeben.

Von den betriebenen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind keine Umwelteinwirkungen zu erwarten, wenn bei der Errichtung und dem Betrieb die Anforderungen des WHG und der AwSV erfüllt werden. Die für erforderlich gehaltenen Auflagen wurden im Genehmigungsbescheid festgesetzt.

Erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter sind aus den vorgenannten Gründen nicht gegeben.

Ergebnis:

Die erfolgte Prüfung hat ergeben, dass durch das Änderungsvorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine UVP-Pflicht besteht damit nicht (§ 7 Abs. 2 Satz 6 UVPG).

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben. Sie ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wird unbeschadet dessen im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens überprüft.

Die der Prüfung zugrunde gelegten Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Stadt Regensburg, Umweltamt, Bruderwöhrdstraße 15b, 93055 Regensburg eingesehen werden.

Regensburg, 10.01.2024
Stadt Regensburg
Umweltamt

Butz
Oberrechtsrätin